

Gemeinde	Geltendorf Lkr. Landsberg a. Lech
Bebauungsplan	1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Metzengrasgraben" für die Errichtung eines Bürgerhauses mit Sporthalle
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München Az.: 610-41/2-29a Bearb.: Sf/Sz
Plandatum	02.12.1999

Begründung

1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt an der Türkenfelder Straße nördlich des Sportplatzes der Gemeinde Geltendorf.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 1686.

Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 1,2 ha.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan in der Fassung vom 07.07.1994, der das Grundstück Fl.Nr. 1686 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Mehrzweckhalle" festsetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs die bisher geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Metzengrasgraben".

Das Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geltendorf als Gemeinbedarfsfläche enthalten. Der rechtskräftige Bebauungsplan sowie die vorliegende Bebauungsplan-Änderung sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

3 Anlaß und Ziel der Bebauungsplan-Änderung

Die Gemeinde Geltendorf beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1686 ein Bürgerhaus mit einer Sporthalle zu realisieren. Hierfür hat sie durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Metzengrasgraben" in der Fassung vom 07.07.1994 bereits die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens geschaffen. Zwischenzeitlich sind die Planungen für die Errichtung des Bürgerhauses mit einer Sporthalle vorangeschritten. Der Bebauungsplan soll nun auf der Grundlage der vorliegenden Realisierungskonzepte geändert werden.

4 Inhalt der Änderung

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanung ist die Änderung des Bauraums. Die Ausweisung des Bauraums erfolgt derart, daß sowohl die vom Gemeinderat Geltendorf beschlossene "Kompaktlösung" als auch die zur Diskussion stehende "Atriumslösung" umsetzbar wären. Der Bauraum ist entsprechend großzügig gefaßt.

Die zulässige Grundfläche wird mit 3000 m² festgelegt.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 1686 werden übernommen und, soweit erforderlich, den geänderten Rahmenbedingungen angepaßt.

Gemeinde:

Geltendorf, den

.....

.....

(Bergmoser, Erster Bürgermeister)